Mittelstand 4.0
Kompetenzzentrum
IT-Wirtschaft

Non Disclosure Agreement

Vertraulichkeitsvereinbarung

www.itwirtschaft.de

Mittelstand-Digital

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Inhalt

1	Einführung	3
	Präambel	4
	§ 1 Vertrauliche Informationen	4
	§ 2 Besondere vertrauliche Informationen	5
	§ 3 Verpflichtungen zur Vertraulichkeit	5
	§ 4 Mitteilungspflicht	6
	§ 5 Ausnahmen	6
	§ 6 Informationsinhalt	6
	§ 7 Vertragsstrafe	6
	§ 8 Laufzeit	6
	§ 9 Schriftform	7
	§ 10 Teilunwirksamkeit	7
	§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand	7
2	Kontakt	8

1 Einführung

Hinweis: Das folgende Muster eines Non Disclosure Agreements (NDA, Vertraulichkeitsvereinbarung) ist als **Gerüst** aufzufassen, es ist nicht abschließend, umfasst nicht alle möglichen Bereiche der Zusammenarbeit und **erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Die Autoren weisen ausdrücklich darauf hin, dass für das vorliegende Muster **keine Gewähr der Richtigkeit und Rechtsmäßigkeit** übernommen werden kann. Eine Übernahme des Musters erfolgt stets auf eigene Gefahr des Übernehmenden. Das Muster ist stets an die Gegebenheiten und Besonderheiten des Einzelfalls **anzupassen**.

Non Disclosure Agreement

(Geheimhaltungsvereinbarung)

Zwischen

……
Partner 1,

……
Partner 2,

……
Partner 3 und

……
Partner 4,

zusammen als „**Partner**“ bezeichnet.

Präambel

Die Partner planen eine Zusammenarbeit zum Zwecke der……[1]
Die darauf gerichteten Gespräche zwischen den Partnern laufen seit dem……
Dabei sind bereits einige Informationen ausgetauscht worden, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Zum Zwecke des Informationsschutzes schließen die Partner die vorliegende Vereinbarung über die Geheimhaltung ausgetauschter Informationen (im Folgenden „**Geheimhaltungsvereinbarung**“).

§ 1 Vertrauliche Informationen

(1) Im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten folgende finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how) als vertraulich:

a) Informationen, die mindestens von einem Partner ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden;

b) Informationen, die gemäß §§ 17, 18 UWG zu den geschützten Informationen gehören, unter anderem auch Knowhow;

[1] Hier ist der Sachverhalt wiederzugeben, die Ziele und die Zwecke der Zusammenarbeit, ggf. die zu erwartenden Ergebnisse und weitere Gegebenheiten der konkreten Zusammenarbeit.

c) Informationen, die durch gewerbliche oder andere Schutzrechte geschützt sind;
d) Personenbezogene Daten, die einer der Partner besitzt; sowie
e) Andere Informationen, deren Vertraulichkeit sich auf der Natur der Sache ergibt und bei denen das Geheimhaltungsinteresse des jeweiligen Partners offenkundig vorliegt.

(2) Explizit nicht vertraulich sind dabei solche Informationen, die entweder öffentlich bekannt sind oder durch eine dazu berechtigte Person bekannt gegeben wurden. Zu den berechtigten Personen gehören dabei Vertretungsorgane und Mitarbeiter des jeweiligen Partners sowie seine Berater und Vertreter.[2]

§ 2 Besondere vertrauliche Informationen[3]

Zusätzlich zu den im § 1 aufgeführten Informationen gilt die Information über den Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung, über die Gespräche und Verhandlungen zwischen den Partnern sowie über den Stand dieser als vertraulich und ist geheim zu halten.

§ 3 Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

(1) Keiner der Partner darf die vertraulichen Informationen an Dritte weiterleiten oder sie in sonstiger Weise zugänglich machen.

(2) Jeder Partner verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Partners geheim zu halten, vertraulich zu behandeln, sowie geeignete Maßnahmen zu deren Schutz treffen, die mindestens den Maßnahmen entsprechen sollen, die dieser Partner zur Geheimhaltung eigener vertraulicher Informationen trifft.

(3) Die Partner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit wie in der Präambel beschrieben zu nutzen. Insbesondere werden die vertraulichen Informationen von keinem der Partner dazu genutzt, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.

(4) Nach der Beendigung der Zusammenarbeit sowie im Falle des Nicht-Zustandekommens der Zusammenarbeit verpflichten sich die Partner, nach der Aufforderung des jeweils anderen Partners die vertraulichen Informationen zurückzugeben, zu zerstören oder zu löschen, es sei denn er ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde zur Aufbewahrung verpflichtet.[4, 5]

---

[2] Berater und Vertreter können auch gestrichen werden. Ferner können in der Geheimhaltungsvereinbarung konkrete Personen genannt werden, die zur Mitteilung vertraulicher Informationen berechtigt sind. In diesem Falle müsste der jeweilige Partner beim Erhalten von Informationen stets prüfen, ob sie auch von der berechtigten Person kommen, und wenn nicht, dies dem anderen Partner melden und die Informationen ggf. auch löschen.

[3] Dies stellt eine zusätzliche Geheimhaltungspflicht über die Tatsache der Zusammenarbeit dar. Ob sie gewünscht ist müssen die Partner entscheiden.

[4] Hier ist zu prüfen, in wie fern dies tatsächlich machbar ist. Sollte es vertrauliche Informationen geben, die bspw. durch regelmäßige Backups o.ä. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand gelöscht werden können (oder gar nicht gelöscht werden können), müsste dies in der Vereinbarung entsprechend geregelt werden. Bspw. wäre hier eine besondere Verschlüsselung möglich, ggf. können die Informationen auch unzugänglich gemacht werden.

[5] Hier ist auch über eine gesonderte Bestätigung der Löschung nachzudenken. Die Partner haben zu entscheiden, ob eine solche gewünscht ist.

§ 4 Mitteilungspflicht

Jeder Partner verpflichtet sich, dem jeweils anderen Partner den Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung durch seine Organe oder Mitarbeiter oder anderen Personen unverzüglich nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.

§ 5 Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß § 3 dieser Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, wenn:

a) Der berechtigte Partner für den konkreten Einzelfall und den konkreten dritten seine Erlaubnis zur Mitteilung oder Offenbarung erteilt hat;
b) Der jeweils andere Partner die vertraulichen Informationen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichts an (konkrete) Dritte weiterleiten muss. In diesem Fall ist der berechtigte Partner unverzüglich zu benachrichtigen und der Umfang der mitzuteilenden Informationen soweit möglich klein zu halten.

§ 6 Informationsinhalt

Weder die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung noch die übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf die Zusammenarbeit oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung hinaus.

§ 7 Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß des jeweiligen Partners gegen die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist der jeweils andere Partner zu Forderung einer Vertragsstrafe i.H.v. ……. Euro[6] berechtigt.[7] Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

§ 8 Laufzeit

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von …….. Jahren.[8]

---

[6] Die Höhe der Strafe ist durch die Partner zu bestimmen.
[7] Hier besteht die Möglichkeit, einen Rahmen für die Höhe der Vertragsstrafe zu bestimmen, zB zwischen 10.000 Euro und 100.000 Euro. Dann wäre die Bestimmung dieser Höhe für einen konkreten Fall notwendig. Diese kann den Partnern überlassen werden und – sollten diese sich nicht einigen können – auf einen Dritten, bspw. einen Schiedsrichter, verlagert. Dazu müssen die Partner sich entscheiden, wie ein solcher Schiedsrichter bestellt wird. Er kann entweder bereits in der Vereinbarung namentlich genannt (Prof. Dr. … von der … Universität) oder bestimmt (ein durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts … gewählter Richter dieses Gerichts) werden. Von der Benennung des Schiedsrichters nach dem Entstehen des Vorfalls ist abzuraten.
[8] Die Laufzeit der Vereinbarung ist durch die Partner zu bestimmen.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.[9]

§ 10 Teilunwirksamkeit

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, wie sie die Partner unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Partner verpflichten sich, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist .....[10]

.....

Unterschrift Partner 1 (Name des Unternehmens, Position im Unternehmen, Vor- und Nachname)

.....

Unterschrift Partner 2 (Name des Unternehmens, Position im Unternehmen, Vor- und Nachname)

.....

Unterschrift Partner 3 (Name des Unternehmens, Position im Unternehmen, Vor- und Nachname)

.....

Unterschrift Partner 4 (Name des Unternehmens, Position im Unternehmen, Vor- und Nachname)

[9] Dieser Punkt ist nicht notwendig. Es kann auch eine einfache Textform als ausreichend gewählt werden. Nach Wunsch können hier konkrete zulässige Kommunikationswege bestimmt werden, wie bspw. E-Mail.

[10] Der Gerichtsstand ist durch die Partner zu bestimmen.

2 Kontakt

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zum Non Disclosure Agreement haben, lassen Sie es uns wissen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Olga Kunkel
Telefon: +49 3375 508 641
Email: olga.kunkel@itwirtschaft.de

Projektpartner Technische Hochschule Wildau
Hochschulring 1
15745 Wildau

www.itwirtschaft.de

Was ist Mittelstand-Digital?

Das Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft ist Teil der Förderinitiative Mittelstand-Digital. Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Regionale Kompetenzzentren helfen vor Ort dem kleinen Einzelhändler genauso wie dem größeren Produktionsbetrieb mit Expertenwissen, Demonstrationszentren, Netzwerken zum Erfahrungsaustausch und praktischen Beispielen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglicht die kostenlose Nutzung aller Angebote von Mittelstand-Digital.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.mittelstand-digital.de